

Das gerne verdrängte RISIKO in Verträgen

Das Thema hat hohe Brisanz: Im Geschäft mit privaten Kunden bedarf es oft einer Widerrufsbelehrung – sonst brauchen die Auftraggeber ihre Rechnungen nicht zu bezahlen. Viele Handwerksunternehmer unterschätzen dieses Risiko. Dabei können sie mit recht einfachen Mitteln rechtssicher vorsorgen.

Autorin **Eva Neuthinger** Fotograf **Tim Wegner**

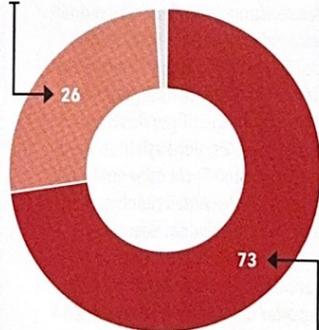
B

Bauunternehmer Marcel Sauer erinnert sich noch gut an eine Diskussion, die er mit seinen Innungskollegen über das Thema Widerruf führte: „Wir überlegten alle zusammen, wann Kunden bei Verbraucherbauverträgen zurücktreten können und worauf wir als Handwerker achten müssen, um uns abzusichern“, erklärt der Stuckateurmeister. Sauer führt im Rhein-Neckar-Kreis vier Handwerksbetriebe mit insgesamt 35 Mitarbeitern, Hauptsitz der Kurt Sauer GmbH – Ausbau und Fassade ist in der Gemeinde Efenbach. Während des Gesprächs stellten die Handwerksunternehmer schnell fest, dass jeder am Tisch etwas dazu wusste, aber keiner rechtssichere Aussagen treffen konnte. Deshalb ließen sich die Innungsmitglieder von Rainer Fuchs, Lei-

Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften verlängern

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat Verbraucher befragt, ob die Widerrufsfrist verlängert werden sollte.

Nein, die Frist von 14 Tagen reicht aus.



Ja, sie sollte auf 30 Tage verlängert werden.

Quelle: Angaben in Prozent; Verbraucherzentrale Bundesverband, Mai 2024

ter des Geschäftsbereichs Recht beim Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade in Rutesheim, beraten. In einer Innungsversammlung wurde erörtert und ausführlich besprochen, was bei Privataufträgen zu beachten ist – etwa, welche Formulare einem Angebot beizufügen sind.

KEINE UNTERSCHRIFT? NACHFRAGEN!

„Seit Ende vergangenen Jahres haben wir bei jedem Angebot, das eine unserer Firmen per Mail an Verbraucher verschickt, obligatorisch eine Widerrufsbelehrung sowie ein Widerrufsformular integriert“, so Sauer. Wenn die Kunden den Auftrag vergeben, schicken sie zum einen diesen unterschrieben an den Betrieb zurück. „Aber sie müssen auch noch die Widerrufsbelehrung unterzeichnen und überdies bestätigen, dass sie das Widerrufsformular gesehen haben“, so der Handwerksunternehmer. Falls eine Unterschrift vergessen wurde, „frage ich nach und bitte darum, sie mir noch zu senden. Das kontrollieren wir sehr >

streng, damit wir im Fall des Falles abgesichert sind“, sagt Sauer. Mit Rainer Fuchs hat er jedes einzelne Wort seiner Widerrufsbelehrung abgestimmt, um Rechtssicherheit zu haben.

Früher hat er die Widerrufsbelehrung als eigene PDF-Datei in den Anhang gelegt. „Das reicht mir heute nicht mehr“, so Sauer. Die Widerrufsbelehrung ist jetzt Bestandteil des gesamten Auftrags. „Wir nummerieren die Seiten durch, damit am Ende kein Kunde sagen kann, er hätte sie übersehen“, erklärt der Firmenchef. Dabei arbeitet Sauer mit der großen Mehrheit seiner Auftraggeber reibungslos zusammen: „Ich vermute, dass rund 98 Prozent unserer Kunden nicht widerrufen würden. Aber wenn nur einer sich doch dafür entscheidet, will ich keine schlaflose Nacht haben.“

So ernst wie Sauer nehmen die meisten Handwerksunternehmer die Sache vermutlich nicht. Jedenfalls winken nach Recherchen von handwerk magazin einige Firmenchefs beim Stichwort Widerruf eher genervt ab. Sie verlassen sich darauf, dass sich ihre Kunden loyal verhalten

und die Vereinbarungen als für beide Seiten bindend ansehen. Bauunternehmer Sauer kann diese Kollegen verstehen: „In Zeiten des Bürokratieabbaus würden wir uns wünschen, auf die Widerrufsbelehrung verzichten zu können. Zwar haben wir keine Arbeit mehr damit, seit wir die Dokumente in unsere Branchensoftware integriert haben, aber bis wir die Schriftstücke in trockenen Tüchern hatten, waren mehrere Korrekturgänge notwendig“, sagt der Bauunternehmer.

NEUES URTEIL: VERSCHÄRFTE SITUATION

Zum Hintergrund der Diskussion: Der Europäische Gerichtshof (Az: C-97/22) stellte sich im vergangenen Jahr auf die Seite der Auftraggeber. Der Fall ist für jeden Handwerksbetrieb relevant, der Verträge nicht in den eigenen Räumen abschließt. Hier ging es um einen Elektroinstallateur. Er sollte bei einem Privathaushalt Elektroinstallationen erneuern. Nachdem er seine Arbeiten fertig hatte, widerrief der Kunde den Vertrag. Er sei über sein Widerrufsrecht nicht aufgeklärt worden. Die Richter gaben ihm



»Fehler summieren sich teilweise auf hohe Summen, wenn sie sich potenzieren.«

Rainer Fuchs vom Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade.

recht. Der Unternehmer ging komplett leer aus. Wichtig: Verbraucher haben dieses Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Darauf sind sie von der jeweiligen Firma hinzuweisen – zum Beispiel auch von einem Online-Shop, bei dem sie bestellen, oder vom Handwerker, wenn per E-Mail ein Vertrag geschlossen wird. Das Problem: Falls der Kunde keine Widerrufsbelehrung bekommt, können sich die Verbraucher im schlimmsten Fall noch nach zwölf Monaten und 14 Tagen ohne Angabe von Gründen umentscheiden. Es spielt also keine Rolle, wenn die Lieferung und Leistung längst erfolgt sind. Schließlich dient das Widerrufsrecht dazu, Verbraucher zu schützen, falls sie unter Druck außerhalb von Geschäftsräumen Verträge eingegangen sind. Bei fehlender Widerrufsbelehrung dürfen für private Kunden keine Kosten anfallen. Der EuGH hatte zu klären, ob der Unternehmer nicht zumindest einen Anspruch auf einen gewissen Wertersatz für seine ordnungsgemäße Leistung hat – leider nein.

Das Urteil stärkt also die Verbraucher. „Unternehmer sollten es nicht auf die leichte Schulter nehmen. Wir infor-

Die 5 wichtigsten Regeln rund um den Widerruf

Die Kammern und die Innungen unterstützen Unternehmer bei der Ausgestaltung des Widerrufs. Rainer Fuchs vom Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade hat für die Mitglieder seiner Innung einige Informationen zusammengestellt.

1 Jede Person, die einen Vertrag abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ist ein Verbraucher. Wenn Unternehmer mit ihnen Verträge abschließen, wird eine Widerrufsbelehrung notwendig.

2 Bei einem Fernabsatzvertrag erfolgt der Abschluss ausschließlich über Brief, Telefon, Fax, E-Mail oder SMS – also Fernkommunikation. Bei einem Haustürgeschäft schließen die Parteien den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Handwerksbetriebes und regelmäßig am Ort der Baustelle persönlich ab.

3 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wenn der private Kunde vor Vertragsschluss ordnungsgemäß aufgeklärt wurde. Ist das

nicht der Fall, kann der Auftraggeber sogar noch nach einem Jahr und 14 Tagen alles rückgängig machen. Dies gilt auch, soweit die sogenannte Widerrufsbelehrung nicht korrekt erfolgte.

4 Bei einem Fernabsatzvertrag ist die Widerrufsbelehrung in Textform zu übersenden. Bei einem Haustürgeschäft sollten Unternehmer stets die Widerrufsbelehrung in Papierform in der Tasche haben. Sie ist eigenhändig zu unterschreiben.

5 Der Gesetzgeber hat ein amtliches Muster entworfen, dieses dürfen Unternehmer verwenden (Urteil des Bundesgerichtshofs (Az: IZR 28/22)).

mieren in Newslettern und in Workshops die Betriebe über die Bedeutung des Widerrufs und empfehlen, prinzipiell wie Unternehmer Marcel Sauer mit dem Angebot eine Widerrufsbelehrung sowie ein Formular für den Widerruf mit zu versenden“, erklärt Fuchs.

So empfehlen es auch die Handwerkskammern: „Das Thema ‚Widerrufsrecht‘ begegnet uns leider häufig im Beratungsalltag. Manchmal fehlt das Wissen, manchmal wird es in der Praxis nicht angewendet. Mit Artikeln auf unserer Webseite und im Newsletter der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main wollen wir deshalb für dieses wichtige Thema sensibilisieren und darüber informieren“, sagt Kathrin Smykala, Juristin der Rechtsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Die Expertin schildert ein typisches Szenario, das in ihrer Beratung schon vorgekommen ist: „Der Handwerker schließt seine Arbeiten ordnungsgemäß ab, doch später widerruft der Kunde den Vertrag. Die notwendige Widerrufsbelehrung wurde nicht korrekt übermittelt. Für die betroffenen Handwerker ist es na-

türlich ein großer Schock, wenn der Vertrag aufgrund einer Formalie rückabgewickelt wird. In manchen Fällen erhält der Handwerksbetrieb sogar keinen Wertersatz für seine bereits erbrachte Leistung.“

Fuchs hat sogar schon von Handwerkern gehört, dass sie von privaten Auftraggebern wegen einer fehlenden Widerrufsbelehrung unter Druck gesetzt wurden. Es gibt nicht wenige Verbraucher, die sich mehrere Angebote einholen und darauf hoffen, dass ein Betrieb die Widerrufsbelehrung nicht mitschickt. Sauer gibt auch zu bedenken: „Wenn ein Kunde einmal nicht zufrieden mit meiner Leistung sein sollte und zum Rechtsanwalt geht, wird dieser ihn als Erstes fragen, ob er eine Widerrufsbelehrung bekommen hat. Ist das nicht passiert, reicht das schon als Begründung dafür aus, nicht zahlen zu müssen.“ Wenn es bei kleineren Aufträgen Stress gibt, können Betriebe einen Ausfall in der Regel verkraften. „Aber Fehler summieren sich teilweise auf hohe Summen, wenn sie sich potenzieren“, warnt Fuchs.

VORSICHT BEI VERTRAGSANPASSUNGEN

Der Experte gibt Unternehmern den Tipp, auf der Baustelle immer auch eine Widerrufsbelehrung ausgedruckt vorliegen zu haben. Schließlich kommt es häufiger vor, dass Kunden während der Arbeiten einmal etwas anders haben wollen als abgestimmt. In der Regel wird das dann vor Ort mündlich abgesprochen – häufig ohne schriftlich zu fixieren. Aber auch in diesen Fällen ist es von großer Bedeutung, Vertragsänderungen zu dokumentieren und über die Möglichkeit des Widerrufs zu informieren. „Stellen Sie sich vor, bei einem Privatkunden soll mit den Arbeiten gleich begonnen werden. Dann macht es keinen Sinn, sich nachträglich noch eine Unterschrift zu holen“, so Fuchs. Nun wäre es schön, wenn man das alles mit dem Tablet vor Ort abwickeln könnte. Fuchs warnt: „Eine elektronische Unterschrift genügt in diesen Fällen nicht.“

Wer dieses Risiko umgehen will, hat noch andere Möglichkeiten. „Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollten Handwerker und Handwer-

Urteil vom Bundesgerichtshof (BGH)

Gerichte entscheiden häufiger zum Thema Widerruf, Sie sollten die Rechtsprechung verfolgen. Das BGH-Urteil (Az: VII ZR 151/22) wurde in der Fachwelt sehr beachtet.

Der Kunde hatte ein Angebot vom Unternehmer erhalten. Er verschickte die Bestätigung am nächsten Tag und wollte später den Auftrag widerrufen. Die Entscheidung: Dem Verbraucher blieb genügend Zeit für eine Prüfung des Angebots. Er stand nicht unter Druck. Zeitlich und räumlich fielen Angebot und Auftrag auseinander. Das Widerrufsrecht war ausgeschlossen. „Ein Vertragsschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des Paragraphen 312b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB liegt nicht vor, wenn der Verbraucher ein vom Unternehmer am Vortag unterbreitetes Angebot am Folgetag außerhalb von Geschäftsräumen lediglich annimmt“, so die obersten Zivilrichter.

kerinnen Verträge nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten des eigenen Betriebs abschließen“, meint Expertin Smykala. In diesem Fall entfiel die Pflicht zur Widerrufsbelehrung, „und der Handwerker und die Handwerkerin können sich auf ihre Arbeit konzentrieren“, so Smykala. Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell nicht mehr, wenn der Kunde vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Handwerker mit der Werk- oder Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und der Verbraucher bestätigt, dass er von dieser Einschränkung des Widerrufsrechts weiß. Im Zweifel aber gibt die Expertin die Empfehlung, „dringend Rücksprache mit der Rechtsabteilung der zuständigen Handwerkskammer zu halten oder einen Fachanwalt zu konsultieren. So können Handwerksbetriebe sicherstellen, dass sie alle rechtlichen Vorgaben einhalten und sich vor finanziellen Verlusten schützen“, erklärt die Juristin. hm

ulla.farnschlaeder@handwerk-magazin.de



Noch mehr Rechts-Know-how

Vom Rechtsstreit bis zur Produktpiraterie –

Tiefenwissen gibt's bei uns im Netz:

handwerk-magazin.de/steuern-recht

Verbraucherschützer wollen mehr

Die Verbrauchentralen setzen sich dafür ein, private Kunden besser zu schützen - zu viele Verbraucher würden Verträge abschließen, die sie eigentlich nicht wollen. Zwar betrifft dies häufiger langfristige Verträge, aber teilweise sind auch Handwerksbetriebe von den Forderungen betroffen.

Gefordert wird eine allgemeine zeitversetzte Bestätigungspflicht für telefonisch geschlossene langfristige Verträge (in Textform, etwa per E-Mail).

Die Verbraucherschützer wollen eine Zusammenfassung der maßgeblichen vertraglichen Aspekte für im Ladengeschäft geschlossene Verträge.

Sie fordern 30 Tage Widerrufsfrist für an der Haustür geschlossene Verträge bei unbestellten Haustürbesuchen.

Die Erstvertragslaufzeit für langfristige Verträge soll maximal ein Jahr betragen.